



Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Kühlgütern -A- 2008 (ABKühIA 2008)

1. Versicherte Sachen, versichertes Interesse

- 1.1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen auf sämtliche Güter, die sich im Gewahrsam des Kühlhausunternehmens – Versicherungsnehmerin – befinden, sowie auf die An- und Abtransporte (Ziffer 6.2 bis 6.4).
- 1.2. Die Versicherung wird für fremde Rechnung geschlossen. Sie deckt das Interesse der Einlagerer, Mieter oder sonstiger Interessenten – Versicherten – an den Gütern.

Sie kann darüber hinaus auch für eigene Rechnung abgeschlossen werden und deckt dann das Interesse der Versicherungsnehmerin.

2. Versicherte Gefahren

Die Versicherung deckt, jedoch begrenzt mit dem im Einzelfall vereinbarten Höchstbetrag:

- 2.1. Schäden, die während des An- und Abtransportes (Ziffer 6.2 bis 6.4) entstanden sind durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, höhere Gewalt.
- 2.2. Schäden, die während des Aufenthaltes im Kühlhaus und/oder auf dem Kühlhausgelände entstanden sind durch:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Anprall/Absturz von Fahrzeugen/Flugkörpern, seiner Teile oder Ladung.
 - b) Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Unterschlagung, böswillige Beschädigung, Sturm, Hagel, Wasser jeder Art, Geruchsübertragung durch andere im Kühlhaus lagernde Waren, Ratten, Mäuse und sonstiges Ungeziefer, Rauch-, Ruß- oder sonstige Einwirkungen infolge von Schwel- oder Glimmvorgängen, soweit diese sich nicht als Schadenereignisse im Sinne der vorstehenden Ziffer 2.2a) darstellen.

In Abänderung von Ziffer 3.1d) sind Schäden an den versicherten Gütern versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereit gestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

Die übrigen Bestimmungen gem. Ziffer 3 Ausschlüsse bleiben unberührt.

c) Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien, Nichtinnehaltung der für die Kaltlagerung vereinbarten bzw. üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Einrichtungen des Kühlhauses, alles gleichviel aus welcher Ursache.

2.3. Schäden der Versicherten gemäß Ziffer 2.1 und 2.2, wenn die Versicherungsnehmerin oder ihre Arbeitnehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

2.4. Aufräumungs-, Abfuhr- und Vernichtungskosten, soweit diese bei einem Schadenereignis nach Ziffern 2.1 bis 2.3 für die Bergung und Fortschaffung der versicherten Waren notwendig sind. Die Entschädigung ist jedoch auf insgesamt 3 % des Höchsthaftungsbetrages begrenzt.

3. Ausschlüsse

3.1. Die Versicherung deckt nicht:

a) die Gefahren der Beschlagnahme, der Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand

b) die Gefahren des Krieges, des Bürgerkrieges und kriegsähnlicher Ereignisse. Auf diesen Gefahren beruhen z.B. Schäden, verursacht durch Handlungen kriegerischer Art, insbesondere durch das Einsetzen der bewaffneten Macht, durch Blockade oder andere Sperren sowie durch Beschlagnahme oder sonstige durch den Krieg veranlasste, den versicherten Gegenstand betreffende Maßnahmen einer anerkannten oder nicht anerkannten Macht, ihrer Organe und auch ihrer Angehörigen,



- c) Schäden, durch Aufruhr, Plünderung oder sonstige bürgerliche Unruhen, einschließlich der Abwehrmaßnahmen, sowie durch Streik oder Aussperrung, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen,
 - d) die Gefahren der Kernenergie * oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - e) die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - f) Schäden, die durch Schwund oder natürlichen Verderb der Güter entstanden sind,
 - g) Schäden durch eine vom Versicherten vorgeschriebene, für die in Betracht kommenden Güter ungeeignete Temperatur oder Luftfeuchtigkeit,
 - h) Schäden, die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherte vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, unbeschadet der Ziffer 2.3.
- 3.2. Die Leistungspflicht der Versicherer entfällt, sei es gegenüber der Versicherungsnehmerin, sei es gegenüber den Versicherten, soweit sich einer von ihnen bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat.

4. Anzeigepflicht

- 4.1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 4.2. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 4.2.1. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- 4.2.2. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 4.2.3. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- 4.3. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.



- 4.4. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

- 4.5. Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 4.2 bis 4.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 4.2 bis 4.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 4.2 bis 4.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

- 4.6. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Beitrag zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5. Gefahrerhöhung

- 5.1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 5.1 Abs. 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

- 5.2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- 5.3. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 5.2 Abs. 1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 5.2 Abs. 2 und 3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- 5.4. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.



- 5.5. Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach den Ziffern 5.3 und 5.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 5.6. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 5.2 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 5.7. Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 5.2 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffern 5.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 5.8. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
- 5.8.1. soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 5.8.2. wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
- 6. Versicherungsdauer, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- 6.1. Versicherungsschutz besteht, solange ein versicherbares, durch den Versicherungsschein gedecktes Interesse vorhanden ist.
- 6.2. Der Versicherungsschutz beginnt, auch wenn ein Kühlhausvertrag mit der Versicherungsnehmerin noch nicht geschlossen, aber beabsichtigt ist.
- a) bei Anfuhr des Gutes mit der Eisenbahn oder mit einem Schiff: mit der Abnahme von der Eisenbahn oder von dem Schiff,
- b) bei Anfuhr mit Lastkraftwagen oder Fuhrwerk: mit dem Beginn der Anfuhr durch das letzte Transportmittel,
- c) in allen anderen Fällen: mit der Ankunft des Gutes auf dem Grundstück der Versicherungsnehmerin.
- 6.3. Der Versicherungsschutz endet:
- a) bei Abfuhr des Gutes mit der Eisenbahn oder mit einem Schiff: mit der Übergabe an die Eisenbahn oder an das Schiff,
- b) bei Abfuhr mit Lastkraftwagen oder Fuhrwerk: mit der Entladung des Gutes aus dem Lastkraftwagen oder Fuhrwerk,
- c) in allen anderen Fällen: mit der Beendigung der Auslagerung aus dem Kühlhaus.
- 6.4. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 6.2b) und 6.3b) wird jedoch nur bei Transporten im Regionalverkehr im Umkreis von 150 km gewährt. Eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes über diesen Umkreis hinaus bedarf der besonderen Vereinbarung.
- 7. Dauer und Ende des Vertrages**
- 7.1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 7.2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugeworfen ist.
- 7.3. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugeworfen sein.
- 8. Versicherungswert, Versicherungssumme, Berechnung und Umfang der Entschädigung, Unterversicherung**
- 8.1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Bei ihrer Bestimmung hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherte daher die Wahl, entweder



- a) den höchsten Marktpreis, der für Güter gleicher Art und Menge während der mutmaßlichen Lagerdauer handelsüblich erwartet werden kann oder
- b) den Einkaufspreis der Güter – für Auslandsware zuzüglich auf dieser Ware ruhender gestundeter Zollbeträge oder anderer öffentlicher Abgaben – zuzüglich der vom Tage der Einlagerung bis zum mutmaßlichen Auslagerungstage aufgelaufenen Lagerkosten und Zinsen zuzüglich 20 % imaginären Gewinns oder
- c) soweit die Ware vom Versicherten ganz oder teilweise selbst hergestellt wurde, den jeweiligen Listenverkaufspreis des Versicherten, innerhalb der im Versicherungsschein angegebenen Haftungsgrenzen pro Schadensereignis zugrunde zu legen.

Hat der Versicherte eine Anzeige des Wertes unterlassen, ist die Versicherungssumme der von der Versicherungsnehmerin gemäß Ziffer 11.2 ABK geschätzte Wert.

Melden Versicherte die Güter, die sie in den gemieteten Räumen unter eigenem Verschluss eingelagert haben, der Versicherungsnehmerin nicht an, so wird für jeden der so vermieteten Räume in das Lagerbuch (Ziffer 10) ein Höchstbetrag als Versicherungssumme eingetragen. Der Höchstbetrag ist zu errechnen auf der Basis der vermieteten Quadratmeter unter Zugrundelegung eines besonders zu vereinbarenden Durchschnittswertes pro Quadratmeter.

- 8.2. Als Versicherungssumme gilt der Betrag, der in der jeweiligen letzten Meldung (Ziffer 11) für den betreffenden Warenposten angegeben ist. Tritt ein Schaden ein, ehe der Warenposten von einer Meldung erfasst wurde, so gilt als Versicherungssumme derjenige Betrag, der aufgrund der bisherigen Gepflogenheit der Versicherungsnehmerin oder der Versicherten als Versicherungssumme angesetzt worden wäre.

Lässt sich eine Gepflogenheit für den in Frage kommenden Warenposten nicht ermitteln, gilt als Versicherungssumme der Einkaufspreis der Ware (Ziffer 8). Tritt an Gütern, die zollfrei einzuführen sind, vor der Verzollung ein Schaden ein und werden dadurch Zoll- oder sonstige Verkehrssteuern fällig, so sind auch diese Beträge für die Berechnung der Versicherungssumme zugrunde zu legen.

- 8.3. Im Falle des vollständigen Verlustes oder der vollständigen Entwertung der Güter wird als Entschädigung die gemäß Ziffer 8.1a), 8.1b) oder 8.1c) errechnete Versicherungssumme gewährt, soweit sich am Schadenstage Versicherungssumme und Versicherungswert decken. Die Entschädigung zu Ziffer 8.1c) erfolgt unter Abzug der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten.

Bei Verlust eines Teiles oder nicht vollständiger Entwertung der Güter wird, sofern der Marktpreis am Schadenstage oder der Einkaufspreis der Güter (Ziffer 8.1b) oder der Listenverkaufspreis (Ziffer 8.1c) am Schadenstage nicht höher war als die Versicherungssumme, der aufgrund freundschaftlicher Vereinbarung oder durch Sachverständige ermittelte Teil-Schadensprozentsatz, gerechnet auf die Versicherungssumme, unter der Voraussetzung gewährt, dass sich am Schadenstage Versicherungssumme und Versicherungswert decken.

- 8.4. Ziffer 8.3 gilt nicht für Güter, die von den Versicherten in den gemieteten Räumen unter eigenem Verschluss gelagert sind (Ziffer 8.1 Absatz 2). Für die Regulierung des Schadens auf der Grundlage des Marktpreises oder des Einkaufspreises (Ziffer 8.1b) oder des Listenverkaufspreises (Ziffer 8.1c) sind die Preise am Schadenstage maßgebend.
- 8.5. Ist der Versicherungswert am Schadenstage höher als die Versicherungssumme, so haften die Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 8.6. Schadensermittlungskosten sowie Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden sind jedoch unbeschränkt gedeckt.

9. Versicherungsbescheinigungen und Sicherungsscheine

- 9.1. Die Versicherungsnehmerin erhält auf ihren Wunsch von dem Versicherungsvermittler Vordrucke von Versicherungsbescheinigungen für die Versicherten. Diese Versicherungsbescheinigungen dienen lediglich zum Nachweis der Anmeldung der Versicherten zur Versicherung; ihr Besitz berechtigt nicht zum Empfang von Schadensbeträgen.



Die Vordrucke sind blanko unterzeichnet und müssen bei Ausstellung von der Versicherungsnehmerin gegengezeichnet werden. Die Versicherungsnehmerin hat gleichzeitig mit der Auslieferung einer Versicherungsbescheinigung an den Versicherten zwei Durchschläge an den Versicherungsvermittler zu senden.

- 9.2. Auf Veranlassung der Versicherungsnehmerin ist von den Versicherten für die von ihr bezeichneten Partien zugunsten des namentlich benannten Gläubigers ein Sicherungsschein auszustellen. Dieser berechtigt nach Maßgabe der Ziffer 16.3 zum Empfang von Schadensbeträgen.

10. Lagerbuch

- 10.1. Die Versicherungsnehmerin hat sämtliche bei ihr eingebrachten Güter unter Angabe des Tages der Einlagerung, des Namens des Versicherten sowie der Art und Menge der Güter in ein Lagerbuch einzutragen, das auch in Form einer Kartei geführt werden kann. Die Umlagerung von Gütern innerhalb räumlich voneinander getrennter Gebäude, auch wenn sie von der gleichen Kühlanlage versorgt werden, ist ebenfalls in das Lagerbuch einzutragen, ferner die Auslagerung unter Angabe des Tages, an welchem sie erfolgt ist.
- 10.2. Im Lagerbuch ist ausdrücklich kenntlich zu machen und dem Versicherungsvermittler unverzüglich anzuzeigen, falls ein Kunde den Einschluss der Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr nicht wünscht oder den Abschluss einer Versicherung für seine Rechnung untersagt.
- 10.3. Das Lagerbuch kann jederzeit durch einen mit schriftlicher Vollmacht des Versicherungsvermittlers oder des führenden Versicherers versehenen Bevollmächtigten eingesehen werden.
- 10.4. Lagerbuch im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Karteien, EDV-Dateien etc.

11. Anmeldung zur Versicherung

- 11.1. Die Versicherungsnehmerin übersendet bis zum 10. eines jeden Monats dem Versicherungsvermittler auf den ihr zur Verfügung gestellten Vordrucken eine Aufstellung, aus der sämtliche Versicherten ersichtlich sind sowie sämtliche Waren, die am 1. des betreffenden Monats 0 Uhr im Kühlhaus lagern und unter die Versicherung fallen. Waren, die zwischen den monatlichen Stichtagen ein- und ausgelagert, also per 1. des betreffenden Monats nicht erfasst werden, sind nur dann zur Prämienabrechnung auf-

zugeben, wenn auf die betreffende Partie ein Schaden entfallen ist.

Auf Auslandsware ruhende, gestundete Zollbeiträge oder andere öffentliche Abgaben sind besonders aufzuführen. Die vorstehenden Meldungen sind für jeden feuertechnisch getrennten Bereich besonders aufzugeben.

- 11.2. Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung, so können die Versicherer die Versicherungsnehmerin auf deren Kosten unter Hinweis auf die Folgen des Verzuges durch eingeschriebenen Brief zur Anmeldung innerhalb einer Woche auffordern. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist ein und ist die Versicherungsnehmerin zur Zeit des Eintritts mit der Anmeldung immer noch im Verzug, so haften die Versicherer ihr gegenüber nur für die in der letzten Stichtagsmeldung angemeldeten Partien. Für Partien, die nicht in dieser letzten Anmeldung erfasst waren, besteht der Versicherungsnehmerin gegenüber kein Versicherungsschutz. Soweit hiernach der Versicherungsschutz entfällt, bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers hinsichtlich derjenigen Versicherten oder Gläubiger bestehen, denen eine Versicherungsbescheinigung oder ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist.
- 11.3. Tritt während der Lagerung eine Preissteigerung ein und wird hierdurch der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, muss die Preissteigerung unverzüglich angemeldet werden. Bei Verletzung der Pflicht, Preissteigerungen anzumelden, wird Ersatz aufgrund der Versicherungssumme (Ziffer 8) geleistet.

12. Beitragsberechnung und -zahlung

- 12.1. Der Versicherungsvermittler stellt aufgrund der Meldungen nach Ziffer 11 allmonatlich die Beitragsrechnung aus und übersendet sie der Versicherungsnehmerin.
- 12.2. Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.



Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 12.3. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Die Verpflichtung der Versicherer bleibt jedoch hinsichtlich derjenigen Versicherten oder Gläubiger bestehen, die ihren Beitragsanteil an die Versicherungsnehmerin abgeführt haben. Das Recht, den fälligen Beitrag durch den führenden Versicherer einzuklagen, wird hierdurch nicht berührt.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzuge, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 12.4. Die Versicherer verpflichten den Versicherungsvermittler, den ihm gemäß Ziffer 11 bekannten Versicherten von der Mahnung Kenntnis zu geben.
- 12.5. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

13. Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin und der Versicherten im Schadensfall

13.1. Schadensanzeige

Schäden sind spätestens 24 Stunden nach dem Bekanntwerden dem Versicherungsvermittler anzuzeigen. Schäden, deren Vergütung den Betrag von EUR 2.600,- voraussichtlich übersteigen wird, sind unverzüglich telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich zu melden.

Bei Einbruchdiebstahl und Diebstahl-Schäden, die mutmaßlich den Betrag von EUR 260,- übersteigen, ist außerdem der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

13.2. Schadenabwendung, Schadenminderung

Die Versicherungsnehmerin und die Versicherten haben im Fall eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schadens auch vor Eingreifen der Versicherer alles zu tun, was in ihrer Kraft steht, um den Schaden abzuwenden oder möglichst gering zu halten. Sie hat dem Versicherungsvermittler von den von ihnen getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben und seine Weisungen einzuholen und zu befolgen. Die Versicherungsnehmerin und die Versicherten haben insbesondere alle Rückgriffsrechte gegen die für den Schaden Verantwortlichen zu wahren.



14. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

14.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

14.2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

14.3. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 14.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

15. Sachverständigenverfahren

15.1. Versicherungsnehmer oder Versicherter und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausge-

dehnt werden. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

15.2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers oder Versicherten sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

15.3. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Güter am Schadentage sowie den Wert der vom Schaden betroffenen Güter nach dem Schaden enthalten. Die Sachverständigen reichen ihre Feststellungen gleichzeitig dem führenden Versicherer, der Versicherungsnehmerin und dem Versicherten ein. Fertigen die Sachverständigen voneinander abweichende Feststellungen an, so übergibt der führende Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellungen gleichzeitig dem führenden Versicherer, der Versicherungsnehmerin und dem Versicherten ein.

15.4. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.



15.5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß Ziffer 8 die Entschädigung.

15.6. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Versicherten gemäß Ziffer 13 nicht berührt.

16. Fälligkeit der Geldleistung

16.1. Die Entschädigung wird spätestens 2 Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

16.2. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches, mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zinssatz zu zahlen ist.

Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge Verschuldens der Versicherungsnehmerin oder der Versicherten die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

16.3. Die Schadensbeträge werden, sofern kein Sicherungsschein ausgestellt worden ist, an die Versicherungsnehmerin gezahlt. Ist ein Sicherungsschein ausgestellt, so erfolgt die Zahlung nach Benachrichtigung der Versicherungsnehmerin an den im Sicherungsschein Genannten. Widerspricht die Versicherungsnehmerin oder ergeben sich sonstige Zweifel an der Person des Empfängers, so sind die Versicherer berechtigt, den Betrag zu hinterlegen.

17. Rückgriff

17.1. Die Versicherungsnehmerin und die Versicherten haben Rückgriffsrechte, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes auf die Versicherer übergehen, auf diese zu übertragen und auf ihren Wunsch Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

17.2. Ein Rückgriff der Versicherer gegen die Angestellten der Versicherungsnehmerin ist ausgeschlossen, es sei denn, dass eine vorsätzliche strafbare Handlung vorliegt.

18. Kündigung nach Versicherungsfall

18.1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen, die Versicherer jedoch nur dann, wenn ein von ihnen zu vergütender Schaden auf Mängel des Kühlhauses oder seiner Anlagen zurückzuführen ist. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens 1 Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in Schriftform eingegangen sein.

18.2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

18.3. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Betrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

18.4. Im Falle einer Kündigung endet der Versicherungsschutz dergestalt, dass alle Transporte und Lagerungen, für welche die Versicherer am Ablaufstage bereits im Risiko sind, bis zur endgültigen Abwicklung des Risikos als versichert gelten. Auf Wunsch der Versicherungsnehmerin kann jedoch der Versicherungsschutz vorzeitig mit dem Ablaufstage dieses Vertrages aufgehoben werden.

19. Führungsklausel, Änderung der Beteiligung, Klagevollmacht

19.1. Die mit dem führenden Versicherer getroffenen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich der Schadensregulierung, sind für die Mitversicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer nicht berechtigt:

- a) zur Erhöhung des Versicherungshöchstbetrages über EUR 40.900.000,-- hinaus,
- b) zum Einschluss der Beschlagnahmegefahr,



- c) zum Einschluss der Kriegsgefahr,
- d) zur Änderung der Vertragswährung,
- e) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.

19.2. Auf Verlangen der Versicherungsnehmerin ist auch während der laufenden Versicherungsdauer die Führung einem anderen Mitversicherer zu übertragen. Ferner kann die Versicherungsnehmerin auch während der laufenden Versicherungsdauer eine Änderung der Beteiligung sowie das Ausscheiden einzelner Versicherer mit sofortiger Wirkung verlangen. Bei einer Änderung der Führung, die den Mitversicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist, hat jeder Mitversicherer das Recht, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist den Vertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Führung ausgeübt wird.

19.3. Bei Streitfällen aufgrund dieses Vertrages braucht nur gegen den „Führenden“ für seinen Anteil geklagt zu werden. Die Mitversicherer erkennen die gegen den „Führenden“ ergehende Entscheidung als auch für sich verbindlich an. Falls der Anteil des „Führenden“ die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, kann die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weiteren Mitversicherer bis zur Erreichung dieser Summe ausgedehnt werden.

20. Versehensklausel

Soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gewahrt ist, beeinträchtigen irgendwelche Versehen der Versicherungsnehmerin oder der Versicherten bei der Handhabung dieses Vertrages oder bei der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen und Obliegenheiten die Rechte der Versicherungsnehmerin und der Versicherten nicht. Die Vorschrift Ziffer 11.2 und Ziffer 11.3 und der Ziffer 13.1 bleiben unberührt. Versehen sind, sobald sie erkannt werden, unverzüglich zu berichtigen.

21. Zuständiges Gericht

21.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

21.2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

21.3. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

22. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.